

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; wasserrechtliche Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser und Wiedereinleitung des zu Kühlzwecken genutzten Grundwassers in den Untergrund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 213 der Gemarkung Fürstenfeldbruck

2

Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an den Gewässern dritter Ordnung, Starzelbach von Fluss-km 0 bis 6,5, Ascherbach von Fluss-km 0 bis 8,3 und Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5, in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstenfeldbruck

2

Vollzug des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 m³ mit einem Fassungsvermögen von 189.706 Kilogramm einschließlich Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1226 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Ganghoferstraße 30, 82216 Maisach)

7

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2016

8

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2016

10

Internetseite: <http://www.lra-ffb.de/lra/amtsblatt.shtml>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind auch diese über die genannte Internetseite zugänglich.

Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; wasserrechtliche Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser und Wiedereinleitung des zu Kühlzwecken genutzten Grundwassers in den Untergrund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 213 der Gemarkung Fürstenfeldbruck

Bei der Zutageförderung von Grundwasser über 5.000 m³/a handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung der Antragsunterlagen hat aber unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie auch der örtlichen Gegebenheiten ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben wird daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an den Gewässern dritter Ordnung, Starzelbach von Fluss-km 0 bis 6,5, Ascherbach von Fluss-km 0 bis 8,3 und Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5, in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstenfeldbruck

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtete deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in einhundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Gewässerabschnitte des Starzel-, Ascher- und Gröbenbaches in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstenfeldbruck wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan M = 1 : 50.000, der aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt wird, durch eine blaue, transparente Fläche dargestellt. Der Original-Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 sowie die Detaillagepläne K1 bis K13 im Maßstab M = 1 : 2.500 können mit dem Erläuterungsbericht und dem Grundstücksverzeichnis im Landratsamt Fürstenfeldbruck und den Städten Germering, Olching, Puchheim sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell während der Öffnungszeiten oder im Internet im Zeitraum vom 11.01.2016 bis 11.02.2016 unter <http://www.lra-ffb.de/lra/bekanntmachungen.shtml> eingesehen werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Mit dieser Bekanntmachung gelten die im Übersichtslageplan als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedarf nach Art. 78 Abs. 3 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30,33,34 und 35 des Baugesetzbuches der **zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck**, soweit diese Anlagen nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Sofern das Vorhaben baugenehmigungspflichtig ist, sollte die wasserrechtliche Genehmigung zeitgleich beantragt werden. Der Antrag hat sich dabei **auch** auf die sonstigen im Überschwemmungsgebiet vorgesehenen – **nicht baugenehmigungspflichtigen** – baulichen und sonstigen Anlagen zu erstrecken.

Des Weiteren bedürfen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, diese dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

der **Zulassung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck**, soweit es sich bei diesen nicht um Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind, handelt.

Die Maßnahmen können zugelassen werden, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

Weitere Hinweise:

Hingewiesen wird ferner auf § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG, der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen (§ 78 Abs. 2 WHG) jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Fürstenfeldbruck überprüft.

Des Weiteren begründet die vorläufige Sicherung die in § 19 Abs. 1 Satz 2 VAwS geregelte Prüfpflicht für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (z.B. Heizölverbraucheranlagen mit mehr als 1000 l Fassungsvermögen). Derartige Anlagen sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen. Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht (Bekanntmachungsdatum) einmalig durch anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Fürstenfeldbruck höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Die durch Rechtsverordnungen vom 19.09.1977 (jeweils in Kraft getreten am 28.09.1977) und 04.05.2011 (in Kraft getreten am 20.05.2011) festgesetzten und in den Detaillageplänen entsprechend angegebenen Überschwemmungsgebiete an der Amper im Bereich der Gemarkung Esting, der Amper im Bereich der Gemarkung Geiselbullach und am Starzelbach in der Gemeinde Alling bleiben von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für diese Gebiete gelten insbesondere die Festsetzungen der jeweiligen Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach § 78 WHG.

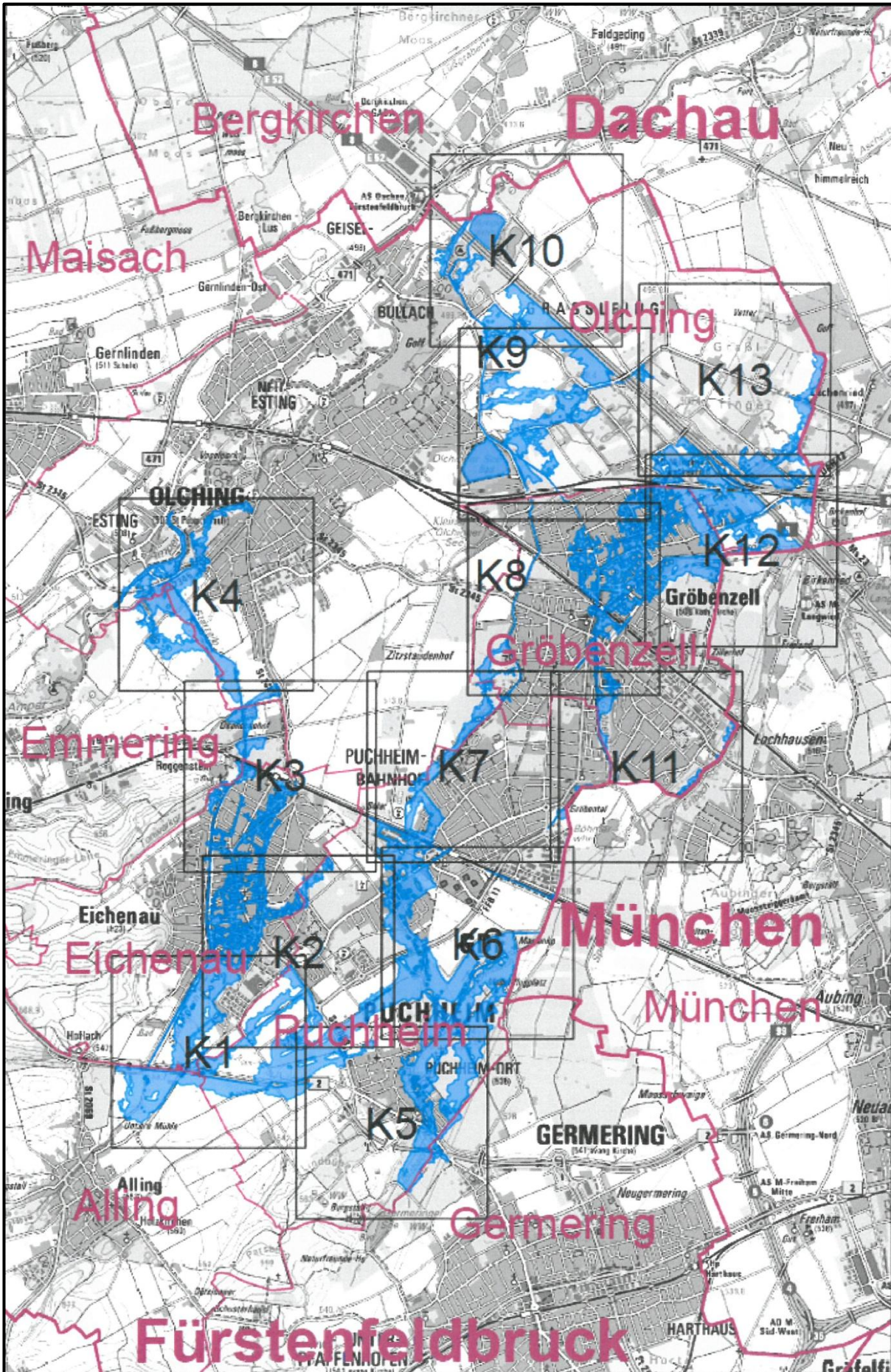
Weitere Informationen:

Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Fürstenfeldbruck, den 17.12.2015
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes



nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 m³ mit einem Fassungsvermögen von 189.706 Kilogramm einschließlich Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1226 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Ganghoferstraße 30, 82216 Maisach)

Die Klüber Lubrication München SE & Co. KG, Geisenhausenerstraße 7, 81379 München, hat gemäß §§ 4 und 19 BImSchG, § 1 Abs. 1 Vierte BImSchV i.V.m. Nummer 9.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Erteilung o.g. Genehmigung beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 a Satz 1 in Verbindung mit § 3 c Satz 2 UVPG und Nummer 9.1.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Sachbereich Immissionsschutz, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, während der Parteiverkehrszeiten (Montag mit Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr), außerhalb dieser nach Terminvereinbarung oder telefonisch unter 08141/519-784, eingeholt werden.

Fürstenfeldbruck, den 07.01.2016

Umweltschutzreferat

**Thomas Karmasin
Landrat**

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **801.020 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **372.900 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 464.240 € festgesetzt. Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 wird auf 166 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.796,63 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine gesonderte Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 133.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Maisach, den 21.12.2015
Schulverband Mittelschule Maisach

Hans Seidl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck eine Woche lang in der Geschäftsstelle, Schulverband Mittelschule Maisach, Schulstraße 1, 82216 Maisach, Zimmer D. 01 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Maisach, den 21.12.2015
Schulverband Mittelschule Maisach

Hans Seidl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mammendorf folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **792.830 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 444.950 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.986,3839 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 30.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 224 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 133,9286 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mammendorf, den 28.12.2015
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mammendorf, den 28.12.2015
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender